



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



8692/11

(OR. en)

PRESSE 93

PR CO 21

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3081. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Luxemburg, den 11./12. April 2011

Präsidenten **Sándor PINTÉR**
Minister des Innern
Tibor NAVRACSICS
Minister der Justiz

(Ungarn)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8914 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

8692/11

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Beim innenpolitischen Teil der Tagung erörterte der Rat Migrations- und Grenzschutzfragen in Bezug auf die Lage in der **südlichen Nachbarregion** und verabschiedete Schlussfolgerungen zu diesem Thema.

In öffentlicher Aussprache führte der Rat einen ersten Gedankenaustausch über das vorgeschlagene **PNR-System der EU**; dabei geht es um die Nutzung von Fluggastdatensätzen (PNR) zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.

Anschließend nahmen die Minister Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die gemeinsam von der EU und den USA durchgeführte Überprüfung der ersten sechs Monate der Umsetzung des Abkommens **zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung**. Sie führten ferner einen Gedankenaustausch über den Sachstand hinsichtlich des **Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** und des **nationalen Aktionsplans Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform**.

Beim justizpolitischen Teil der Ratstagung erörterten die Minister die jüngst vorgelegte Mitteilung der Kommission über den **EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma**. Ferner führten sie eine öffentliche Orientierungsaussprache über die Richtlinie über **Angriffe auf Informationssysteme**.

Ebenfalls im Rahmen öffentlicher Beratungen wurde der Rat vom Vorsitz über die laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Richtlinie über das **Recht auf Belehrung in Strafverfahren** und über die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der **sexuellen Ausbeutung von Kindern** sowie der Kinderpornografie unterrichtet. Ein weiterer Informationspunkt betraf die vorgeschlagene Verordnung zur Vereinfachung der **Vorschriften über Erbsachen mit grenzübergreifender Dimension** in der EU.

Ferner stellte die Kommission ihren **Fahrplan für den Opferschutz** sowie ihre jüngsten Vorschläge betreffend **güterrechtliche Regelungen bei internationalen Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** vor. Die Kommission stellte ferner einen **Bericht über die Anwendung der Grundrechtecharta** vor.

Zu den weiteren Themen auf der Tagesordnung gehörten die **Europäische Ermittlungsanordnung** in Strafsachen, die **EU-Agenda für die Rechte des Kindes** und eine Verordnung zu der Frage, ob die **elektronische Fassung des Amtsblatts Rechtsverbindlichkeit** erlangen kann.

Am Rande der Ratstagung erörterte der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island und Schweiz) Migrations- und Grenzschutzfragen in Bezug auf die **südliche Nachbarregion** (siehe oben). Der Ausschuss befasste sich ferner mit dem Sachstand in Bezug auf die Verhandlungen über die vorgeschlagene neue Regelung für die **Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)**. Anschließend prüfte der Ausschuss den Sachstand in Bezug auf das **Visa-Informationssystem (VIS)**, das **Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)** sowie die Errichtung einer **Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen**.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
 ERÖRTERTE PUNKTE	
Südliche Nachbarregion – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	7
EU-weites PNR-System	11
Überprüfung des TFTP-Abkommens EU-USA	12
Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)	13
Nationaler Aktionsplan Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform	14
Angriffe auf Informationssysteme.....	15
EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma	17
Opferschutz	18
Sexuelle Ausbeutung von Kindern.....	19
Recht auf Information in Strafverfahren	20
Europäische Ermittlungsanordnung	21
Charta der Grundrechte	22
Güterrecht bei internationalen Paaren	23
Erbsachen	25
Rechte des Kindes	26
Amtsblatt der Europäischen Union	26
Sonstiges.....	27
Gemischter Ausschuss.....	27

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt. Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden. Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

- Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt* 29
- Abkommen über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa 29
- EPA-Arbeitsprogramm für das Jahr 2011 29
- Jahresbericht 2010 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention – *Schlussfolgerungen des Rates* 29
- Kriminalprävention durch Umweltgestaltung – *Schlussfolgerungen des Rates* 30
- Einsatz von Polizeihunden – *Entschließung des Rates* 30
- Zusammenarbeit zwischen Europol und dem SECI-Zentrum/SELEC – *Schlussfolgerungen des Rates* 30
- Beitrag der Zollbehörden zur Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität
– *Schlussfolgerungen des Rates* 31
- Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement – *Schlussfolgerungen des Rates* 31

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Geänderte Verordnung über Ratingagenturen* 31
- Anerkennung von Ernst & Young als externe Rechnungsprüfer der Belgischen Nationalbank 31

HAUSHALT

- Zeitplan und praktische Modalitäten für die Feststellung des EU-Haushaltsplans für 2012 32
- Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutzmaßnahmen der EU für Libyen, Côte d'Ivoire und Japan 32

HANDELSPOLITIK

- Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea: Umsetzung der Schutzklausel 32

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

- Europäischer Entwicklungsfonds 33

ENFOPOL

- Sicherheit bei Sportveranstaltungen 33
- Große Sportveranstaltungen mit mehr als einem Ausrichterland – *Entschließung des Rates* 33

UMWELT

- Weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung 34

ERNENNUNGEN

- Ausschuss der Regionen 34

TEILNEHMER**Belgien:**

Annemie TURTELBOOM
 Stefaan DE CLERCK
 Melchior WATHELET

Ministerin des Innern
 Minister der Justiz
 Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

Bulgarien:

Tsvetan TSVETANOV
 Margarita POPOVA

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
 Ministerin der Justiz

Tschechische Republik:

Viktor ČECH
 Marek ŽENÍŠEK

Stellvertretender Minister des Innern
 Stellvertretender Minister der Justiz

Dänemark:

Søren PIND

Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN

Minister für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration und
 Minister für Entwicklungshilfe
 Ständiger Vertreter

Deutschland:

Hans-Peter FRIEDRICH
 Max STADLER

Bundesminister des Innern
 Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin
 der Justiz

Estland:

Ken-Marti VAHER
 Kristen MICHAL

Minister des Innern
 Minister der Justiz

Irland:

Alan SHATTER

Minister für Justiz und Gleichberechtigung

Griechenland:

Théodoros SOTIROPOULOS

Ständiger Vertreter

Spanien:

Alfredo PÉREZ RUBALCABA

Juan Carlos CAMPO MORENO

Erster stellvertretender Ministerpräsident, Minister des
 Innern und Regierungssprecher
 Staatssekretär für Justiz

Frankreich:

Claude GUEANT

Philippe ETIENNE

Minister für Inneres, die Überseegebiete, die Gebiets-
 körperschaften und Einwanderung
 Ständiger Vertreter

Italien:

Roberto MARONI
 Angelino ALFANO

Minister des Innern
 Minister der Justiz

Zypern:

Loukas LOUKA
 Neoklis SYLIKIOTIS

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
 Minister des Innern

Lettland:

Aigars ŠTOKENBERGS
 Ilze JUHANSONE

Minister der Justiz
 Ständige Vertreterin

Litauen:

Raimundas PALAITIS
 Tomas VAITKEVICIUS

Minister des Innern
 Stellvertretender Minister der Justiz

Luxemburg:

Jean-Marie HALSDORF
 François BILTGEN
 Nicolas SCHMIT

Minister des Innern und für die Großregion
 Minister der Justiz
 Minister für Arbeit, Beschäftigung und Immigration

Ungarn:

Sándor PINTÉR
 Tibor NAVRACSICS

Minister des Innern
 Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für öffentliche Verwaltung und Justiz
 Unterstaatssekretärin, Ministerium des Innern

Krisztina BERTA

Malta:

Carmelo MIFSUD BONNICI

Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Gerd LEERS
 Fred TEEVEN

Minister für Einwanderung und Asyl
 Staatssekretär für Sicherheit und Justiz

Österreich:

Claudia BANDION-ORTNER
 Maria FEKTER

Bundesministerin für Justiz
 Bundesministerin für Inneres

Polen:

Jerzy MILLER
 Krzysztof KWIATKOWSKI

Minister für Inneres und Verwaltung
 Minister der Justiz

Portugal:

Rui PEREIRA
 Manuel LOBO ANTUNES

Minister des Innern
 Ständiger Vertreter

Rumänien:

Traian IGAS
 Marian Cătălin PREDOIU

Minister für Verwaltung und Inneres
 Minister der Justiz

Slowenien:

Katarina KRESAL
 Aleš ZALAR

Minister des Innern
 Minister der Justiz

Slowakei:

Daniel LIPSIC
 Maria KOLIKOVA

Minister des Innern
 Staatssekretärin, Ministerium der Justiz

Finnland:

Tuija BRAX
 Antti PELTTARI

Ministerin der Justiz
 Staatssekretär, Ministerium des Innern

Schweden:

Beatrice ASK
 Tobias BILLSTRÖM
 Erik ULLENHAG

Ministerin der Justiz
 Minister für Migration und Asylpolitik
 Minister für Integration

Vereinigtes Königreich:

Theresa MAY

Ministerin des Innern und Ministerin für Frauen und Gleichstellung
 Lordkanzler, Minister der Justiz

Kenneth CLARKE

Kommission:

Viviane REDING
 Cecilia MALMSTRÖM
 Kristalina GEORGIEVA

Vize-Präsidentin
 Mitglied
 Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Südliche Nachbarregion – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat erörterte die Entwicklungen in der südlichen Nachbarregion und verabschiedete die nachstehend wiedergegebenen Schlussfolgerungen als Folgemaßnahme zu der Erklärung des Europäischen Rates vom 11. März 2011 (Dok. [EUCO 7/11](#), Nummern 10-12) und zu den Schlussfolgerungen vom 24./25. März 2011 (Dok. [EUCO 10/11](#), Nummern 18-26), wobei der Schwerpunkt auf die kurzfristige Reaktion auf die Krisensituation im Mittelmeerraum gelegt wurde.

Was einen auf lange Sicht angelegten umfassenden Ansatz zur Migration in Bezug auf die Länder der südlichen Nachbarregion anbelangt, der vom Europäischen Rat am 24. Juni 2011 gebilligt werden soll, so wurde die Europäische Kommission ersucht, Vorschläge vorzulegen.

Folgendes sind aller Voraussicht nach die nächsten Schritte bis zur Tagung des Europäischen Rates im Juni:

- Mitteilung der Kommission (Anfang Mai);
- außerordentliche Tagung des Rates (Justiz und Inneres) (12. Mai),
- Paket von Legislativvorschlägen der Kommission (Ende Mai/Anfang Juni),
- Tagung des Rates (Justiz und Inneres) (9./10. Juni)
- Tagung des Europäischen Rates (24. Juni).

DER RAT –

- a) unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat auf seiner außerordentlichen Tagung vom 11. März 2011 abgegebene Erklärung und auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011,
- b) unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung vom 8. März 2011 an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand",
- c) unter Berücksichtigung der am 24./25. Februar 2011 im Rat (Justiz und Inneres) geführten Erörterungen,

- d) unter Hinweis auf das Stockholmer Programm, den Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl sowie den Gesamtansatz zur Migrationsfrage,
- e) unter Hervorhebung der Lage in der südlichen Nachbarregion und den daraus resultierenden Migrationsbewegungen, die weiterhin Anlass zu gemeinsamer Sorge geben und das Ergreifen von Maßnahmen dringend erforderlich machen, aber auch eines mittel- und langfristigen Vorgehens bedürfen –

NIMMT NACHSTEHENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN AN:

1. Der Rat würdigt, dass das UNHCR, die IOM, das IKRK und andere internationale Organisationen beträchtliche Anstrengungen unternehmen, um den durch den Konflikt in Libyen vertriebenen Personen humanitäre Hilfe und andere Unterstützung zukommen zu lassen, und dass diese Anstrengungen von der EU und ihren Mitgliedstaaten unterstützt werden; er hebt hervor, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe fortgesetzt und weiter verstärkt wird.
2. Der Rat würdigt die Entscheidung Tunesiens und Ägyptens sowie anderer Nachbarländer Libyens, infolge des jüngsten Konflikts vertriebene Menschen aufzunehmen und mit dem UNHCR, der IOM und anderen Organisationen, die diesen Menschen Unterstützung und Hilfe zukommen lassen, zusammenzuarbeiten, und er ruft diese Länder auf, diese Unterstützungsleistungen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organisationen fortzusetzen.
3. Der Rat bekräftigt erneut die Notwendigkeit einer echten und konkreten Solidarität gegenüber den Mitgliedstaaten, die ganz unmittelbar von den Migrationsbewegungen betroffen sind, und er ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, entsprechend der Entwicklung der Lage weiter die erforderliche Hilfe zu leisten und beispielsweise die lokalen Behörden der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der direkten Auswirkungen des Migrantenzustroms auf die örtliche Wirtschaft und Infrastruktur zu unterstützen. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, das bestehende freiwillige Pilotprojekt für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz in Malta mit Unterstützung des derzeitigen und des folgenden Vorsitzes auszuweiten.
4. Da angesichts der Lage weitere Ressourcen erforderlich sein werden, begrüßt der Rat die Absicht der Kommission, zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren, die den Mitgliedstaaten oder FRONTEX im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.
5. Der Rat fordert FRONTEX auf, die Lage weiterhin zu beobachten und eingehende Risikoanalysen für mögliche Szenarien mit dem Ziel vorzunehmen, die jeweils wirksamste Reaktion zu ermitteln; er ersucht FRONTEX ferner, in Anwendung aller einschlägigen internationalen Übereinkommen, insbesondere des VN-Seerechtsübereinkommens ("Montego Bay-Übereinkommen"), die Verhandlungen mit den Ländern der Region – vor allem mit Tunesien – im Hinblick darauf zu beschleunigen, operative Arbeitsvereinbarungen zu schließen und gemeinsame Patrouillen in Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden zu planen.

6. Der Rat ruft die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weitere personelle und technische Ressourcen bereitzustellen, um die Tätigkeiten der Agentur zu unterstützen, insbesondere die gemeinsamen Operationen Hermes und Poseidon Land und See sowie eine etwaige RABIT-Operation in Malta entsprechend dem von der Agentur angesichts der Entwicklung der Lage ermittelten Bedarf.
7. Um die Kompetenzen von FRONTEX rasch zu stärken und ihr wirksamere Instrumente an die Hand zu geben, verständigt sich der Rat darauf, die Verhandlungen über eine Änderung der FRONTEX-Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu beschleunigen, damit bis Juni 2011 eine Einigung erzielt werden kann.
8. Der Rat unterstreicht, dass im Hinblick auf einen leistungsorientierten Ansatz in den Bereichen Migration, Mobilität und Sicherheit alle einschlägigen Formen der Zusammenarbeit mit denjenigen Ländern der Region gefördert werden müssen, deren Reformprozess hinreichend weit fortgeschritten ist und die mit der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Prävention illegaler Zuwanderung wirksam zusammenarbeiten, ihre Grenzen schützen und bei der Rückkehr und Rückübernahme illegaler Einwanderer kooperieren. Er betont, dass im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme im Fall der betroffenen Drittstaaten alsbald Fortschritte erzielt werden müssen, und erinnert insbesondere daran, dass alle Staaten zur Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen verpflichtet sind.
9. Da zusätzliche Mittel benötigt werden, um die Zusammenarbeit mit den Behörden der südlichen Mittelmeeranrainerstaaten zu verstärken und sie bei der Bewältigung des Zustroms von Migranten zu unterstützen, ersucht der Rat seine zuständigen Vorbereitungsgremien und die Kommission, dafür zu sorgen, dass dieses Anliegen ebenfalls berücksichtigt wird.
10. Der Rat begrüßt die Ergebnisse der Besuche des Vorsitzes und der Kommission in Ägypten und Tunesien sowie die Absicht der Kommission, auf diese Besuche weitere Maßnahmen folgen zu lassen, indem mit den Behörden dieser Länder Dialoge auf der Ebene hoher Beamter eingeleitet werden, an denen auch die Mitgliedstaaten teilnehmen und die darauf abzielen, die Entwicklung der Zusammenarbeit bei der Steuerung der Migrationsströme zügig voranzutreiben. In einem ersten Schritt sollten im Rahmen dieser Dialoge schwerpunktmäßig Maßnahmen ausgearbeitet und gefördert werden, die konkret und effizient dazu beitragen können, die illegale Einwanderung zu verhindern, die Außengrenzen dieser Länder effizient zu verwalten und zu überwachen, die Rückkehr und Rückübernahme illegaler Einwanderer zu erleichtern sowie den Schutz gefährdeter Personen in der Region, unter anderem mit Hilfe regionaler Schutzprogramme zu verbessern. Sodann könnte bei diesen Dialogen sondiert werden, wie die persönlichen Kontakte zwischen den Menschen erleichtert werden können, so z.B. im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften.

11. Der Rat betont, wie wichtig es ist, den Menschen in den Ländern der südlichen Nachbarregion, die internationalen Schutz benötigen, hierfür dauerhafte Lösungen anzubieten, und er ruft in diesem Zusammenhang die Kommission und die Vorbereitungsgruppen des Rates auf, die Möglichkeiten für eine Unterstützung dieser Länder beim Kapazitätenaufbau im Bereich des internationalen Schutzes, auch durch eine Aktivierung bestehender regionaler Schutzprogramme, zu prüfen und den Bedarf an zusätzlichen Programmen für die Region einzuschätzen.
12. Der Rat weist darauf hin, dass die freiwillige Neuansiedlung für Flüchtlinge, insbesondere für diejenigen, die bereits seit Jahren in Vertreibung und Not leben und keine andere Perspektive haben, eine dauerhafte Lösung darstellen kann. Er nimmt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten bereit sind, in Erwägung zu ziehen, den in der Region lebenden Flüchtlingen Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anzubieten. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, den UNHCR bei der Ausarbeitung von Neuansiedlungsprogrammen weiterhin zu unterstützen, und er ruft die Kommission auf, Lösungen für eine finanzielle Unterstützung dieser Neuansiedlungsmaßnahmen auszuarbeiten.
13. Der Rat hebt hervor, dass es sich bei den obengenannten Maßnahmen um Sofortmaßnahmen als Reaktion auf die Krisensituation im Mittelmeerraum handelt, dass jedoch auch eine längerfristige und nachhaltige Strategie für die Themen internationaler Schutz, Migration, Mobilität und Sicherheit im Allgemeinen unerlässlich und dabei auch der
14. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat auf seiner außerordentlichen Tagung vom 11. März 2011 abgegebenen Erklärung und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011 diesbezügliche Vorschläge vorzulegen, und nimmt zur Kenntnis, dass der Vorsitz bereit ist, falls die Entwicklungen dies erforderlich machen, am 12. Mai eine außerordentliche Tagung des Rates einzuberufen und diese Fragen eingehender zu prüfen.

EU-weites PNR-System

Die Minister prüften den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zum Schutz vor terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (Dok. [6007/11](#)).

Eine der wichtigsten erörterten Fragen war, ob die vorgeschlagenen neuen Vorschriften auf die Erhebung der sogenannten Fluggastdatensätze (PNR) bei Flügen aus und nach Drittländern beschränkt werden sollten oder ob auch Flüge innerhalb der EU erfasst werden sollten. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten war dafür, wenigstens eine Optionslösung aufzunehmen, wonach jeder Mitgliedstaat die Erhebung dieser Daten mit Bezug auf spezifische innereuropäische Flüge anordnen kann.

Das Hauptziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Errichtung eines kohärenten EU-weiten Fluggastdatensatzsystems durch die Schaffung eines einheitlichen EU-Modells für alle an den neuen Vorschriften teilnehmenden Mitgliedstaaten und durch die Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden innerhalb der Union. Infolgedessen müssten alle Luftverkehrsunternehmen, welche die unter die neuen Vorschriften fallenden Flugrouten bedienen, den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten die Fluggastdatensätze zur Verfügung stellen. Diesen Behörden wird allerdings nur gestattet werden, die betreffenden Daten – die schon jetzt von den Luftverkehrsunternehmen erhoben werden – zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu verwenden.

24 Mitgliedstaaten werden sich sicherlich an der Annahme der neuen Richtlinie beteiligen, während Dänemark nicht durch die neuen Vorschriften gebunden sein wird. Was das Vereinigte Königreich und Irland betrifft, so müssen sie mitteilen, ob sie sich ebenfalls an der Annahme beteiligen möchten oder nicht.

Weitere Informationen sind diesem [Hintergrundvermerk](#) zu entnehmen.

Überprüfung des TFTP-Abkommens EU-USA

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die gemeinsam von der EU und den USA durchgeführte Überprüfung der ersten sechs Monate der Umsetzung des Abkommens zwischen der EU und den USA über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der EU an die USA für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) (*Dok. 8142/11*). In Artikel 13 des TFTP-Abkommens zwischen der EU und den USA (*ABl. L 195 vom 27.7.2010*) ist vorgesehen, dass die EU und die USA nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens eine gemeinsame Überprüfung durchführen.

Das EU-Überprüfungsteam gelangte zu dem Schluss, dass alle einschlägigen Komponenten des Abkommens im Einklang mit dessen Bestimmungen umgesetzt wurden; dies gilt auch für die Datenschutzbestimmungen. Die Maßnahmen, die von den US-Behörden zur Gewährleistung einer derartigen Umsetzung getroffen wurden, sind überzeugend und gehen in einigen Fällen über die Anforderungen des Abkommens hinaus. Ferner erhielt das Überprüfungsteam aussagefähige Belege für den mit dem TFTP verbundenen Zusatznutzen für die Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung.

Ferner sprach das Überprüfungsteam eine Reihe von Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Schwachpunkte aus. Nach diesen Empfehlungen wäre es insbesondere zweckmäßig, mehr öffentlich zugängliche Informationen über die Frage, wie das Programm funktioniert, bereitzustellen – soweit dies möglich ist, ohne die Wirksamkeit des Programms zu beeinträchtigen. Dies betrifft vor allem das Gesamtvolumen der den US-Behörden zur Verfügung gestellten Daten und die Zahl der Zahlungsverkehrsdaten, auf die zugegriffen wurde. Ferner schlägt das EU-Überprüfungsteam vor, das in Artikel 4 des Abkommens aufgeführte Verfahren der Überprüfung durch Europol auszubauen. Ferner würde das EU-Überprüfungsteam ein Mehr an nachprüfbaren statistischen Angaben zum Zusatznutzen der über das TFTP beschafften Informationen für die Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung begrüßen, um über weitere Belege für den Zusatznutzen des Programms zu verfügen. Das Team empfiehlt ferner, die Bereitstellung von Informationen für die breitere Öffentlichkeit über die ihnen nach dem Abkommen zustehenden Rechte in einigen Aspekten zu verbessern.

Darüber hinaus legt das EU-Überprüfungsteam eine Empfehlung zur Vorbereitung künftiger Überprüfungen vor und schlägt vor, dass die Umsetzung der Empfehlungen Gegenstand weiterer Überprüfungen sein sollte.

Weitere Informationen sind diesem [Hintergrundvermerk](#) zu entnehmen.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Die Minister nahmen eine Bestandsaufnahme in Bezug auf die Legislativvorschläge vor, die Teil der Errichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind.

Der Rat nahm eine Änderung der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt an, mit der die Rechte, die die Richtlinie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat einräumt, auf Personen ausgeweitet werden, die internationalen Schutz genießen. Eines der wichtigsten mit der Richtlinie verliehenen Rechte ist das Recht, sich – nach einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von mindestens fünfjähriger Dauer – ständig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten.

Über die Vorschläge zur Änderung der Dublin- bzw. der Eurodac-Verordnung gehen die Beratungen noch weiter. Was die Eurodac-Verordnung angeht, so teilte die Kommission mit, sie werde einen neuen Vorschlag vorlegen, mit dem eine der Hauptforderungen der Mitgliedstaaten, nämlich den Strafverfolgungsbehörden Zugang zur Eurodac-Datenbank zu gestatten, berücksichtigt würde.

Die Kommission bekräftigte ferner ihre Absicht, überarbeitete Vorschläge für die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und die Richtlinie über die Asylverfahren so frühzeitig vorzulegen, dass auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2011 eine erste Erörterung stattfinden kann.

Erhebliche Fortschritte wurden hinsichtlich des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Anerkennung gemacht. Im Februar und im März 2011 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf ihre jeweiligen Standpunkte geeinigt, was es ihnen ermöglicht hat, die Verhandlungen aufzunehmen.

Des Weiteren hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen seine Arbeit aufgenommen, die auch die Unterstützung des Asylsystems in Griechenland einschließt. Ferner wird die Unterstützung Maltas vorbereitet. Damit trägt das Unterstützungsbüro bereits geraume Zeit vor dem in der Gründungsverordnung genannten Zeitpunkt (19. Juni 2011) zur praktischen Zusammenarbeit im Asylbereich bei.

Nationaler Aktionsplan Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform

Der Rat wurde vom griechischen Minister und von der Kommission über die Fortschritte hinsichtlich des nationalen Aktionsplans Griechenlands zur Migrationsbewältigung und zur Asylreform unterrichtet.

Die griechische Regierung hat diesen Plan Ende 2010 aufgrund des erheblichen Migrationsdrucks an den Außengrenzen Griechenlands und des dadurch bedingten verstärkten Drucks auf das Asylsystem des Landes aufgestellt.

Die Kommission und eine große Zahl von Mitgliedstaaten sind sich der europäischen Dimension der Lage in Griechenland bewusst und unterstützen die Bemühungen des Landes. Die EU-Grenzschutzagentur Frontex startete im November 2010 eine Operation mit Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT) an einzelnen Abschnitten der griechisch-türkischen Grenze. Im März 2011 wurde die befristete RABIT-Operation von der erweiterten Operation POSEIDON 2011 abgelöst.

Ferner unterstützt das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) Griechenland bei der Durchführung des Aktionsplans und entsendet hierzu insbesondere Asyl-Unterstützungsteams. Wichtige Hilfeleistungen werden auch von internationalen Organisationen wie dem UNHCR erbracht.

Neben anderen Maßnahmen hat Griechenland im November 2010 den Präsidialerlass zum Thema Asyl verabschiedet, der für Abhilfe beim derzeitigen Bearbeitungsrückstand von mehr als 50 000 Asyldossiers sorgen soll. Im Januar 2011 wurde ein Gesetz zur Errichtung eines neuen Asyldienstes, zur Einrichtung von Überprüfungsstellen und zur Umsetzung der sogenannten EU-Rückkehrrichtlinie erlassen.

Angriffe auf Informationssysteme

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über eine Richtlinie über Angriffe auf Informationssysteme, die die Kommission am 30. September 2010 vorgelegt hatte (*Dok. [14436/10](#)*). Nach der Annahme müssen alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark den Text noch in ihr nationales Recht umsetzen.

Im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung im Juni 2011 konzentrierten sich die Minister bei ihren Beratungen auf das Strafmaß, die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit, die Strafbarkeit der Verwendung von Werkzeugen wie Schadsoftware (beispielsweise die sogenannten "Botnetze"¹) sowie die Strafbarkeit von Angriffen, die unter missbräuchlicher Verwendung von Identitätsdaten einer anderen Person ("Identitätsdiebstahl") begangen werden. Erst wenn sich die Mitgliedstaaten auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt haben, können die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen.

Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Vorschriften aus dem Jahr 2005 (Rahmenbeschluss 2005/222/JI) aktualisiert werden. In der Richtlinie sind Straftatbestände in Bezug auf Angriffe auf Informationssysteme festgelegt; Ziel ist die Angleichung des Strafmaßes für die betreffenden Straftaten. Ferner soll die Vorbeugung gegen solche Angriffe gefördert und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf EU-Ebene in diesem Bereich verbessert werden.

Im Vorschlag der Kommission werden die meisten der derzeit geltenden Vorschriften – insbesondere die Ahndung des rechtswidrigen Zugangs, rechtswidriger Systemeingriffe und rechtswidriger Dateneingriffe sowie der Anstiftung, der Beihilfe und des Versuchs dazu – beibehalten und zur Abwehr von neuartigen Bedrohungen durch die Cyberkriminalität die folgenden neuen Komponenten eingeführt:

- Ahndung der Verwendung von Werkzeugen (wie etwa Schadsoftware – beispielsweise "Botnetze"– oder rechtswidrig beschaffte Computerpassworte), die für die Begehung von Straftaten verwendet werden, womit gegen die potenziell besonders schädlichen Cyber-Großangriffe angegangen werden soll;
- Ahndung von Angriffen, die unter missbräuchlicher Verwendung von Identitätsdaten einer anderen Person, beispielsweise durch Verschleierung der wahren Identität des Angreifers und Erschleichung des Vertrauens Dritter erfolgen (derartige Angriffe sollen auch unter die das Strafmaß erhöhenden erschwerenden Umstände aufgenommen werden);
- Einführung eines Straftatbestands, der das rechtswidrige Abfangen von Computerdaten erfasst;

¹ Der Ausdruck "Botnetz" bezeichnet ein Computernetz, das mit einer Schadsoftware (Computervirus) infiziert wurde. Ein solches Netzwerk aus infizierten Computern ("Zombies") kann ferngesteuert bestimmte Handlungen ausführen und beispielsweise Informationssysteme angreifen ("Cyberangriffe"). Diese "Zombies" können von einem anderen Computer aus gesteuert werden – häufig ohne Wissen der Nutzer dieser infizierten Computer.

- Verbesserung der justiziellen bzw. polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene durch Ausbau des vorhandenen Netzwerks von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen, wozu auch die Verpflichtung zu einer Reaktion innerhalb von acht Stunden bei Dringlichkeitsersuchen gehört, und
- Verpflichtung zur Erhebung grundlegender statistischer Daten zur Cyberkriminalität.

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission enthält der derzeitige – noch nicht endgültige – Ratstext eine Reihe von Änderungen. Dabei handelt es sich unter anderem um Folgendes:

- Die Richtlinie soll für schwerere Fälle gelten: leichte Fälle werden von ihrem Geltungsbereich ausgenommen. Ob ein leichter Fall vorliegt oder nicht, wird nach einzelstaatlichem Recht und nach einzelstaatlicher Praxis festgelegt. In einem neuen Erwägungsgrund werden jedoch Beispiele für mögliche "leichte Fälle" aufgeführt.
- Der Rat behält das generelle Strafmaß, nämlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren, bei. Bei erschwerenden Umständen ist im Standpunkt des Rates ein höheres Maß an Flexibilität vorgesehen, indem zwei Schwellenwerte für das angedrohte Strafmaß angegeben werden: Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens drei bzw. fünf Jahren (je nach Schwere der Straftat). Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission war ein allgemeines Strafmaß von mindestens fünf Jahren bei erschwerenden Umständen vorgesehen.
- Ferner wurden mit dem Standpunkt des Rates zwei neue erschwerende Umstände eingeführt, die die Höchststrafe begründen sollen: Wenn der Angriff einen schweren Schaden verursacht hat und wenn er gegen ein Informationssystem verübt wurde, das Teil der kritischen Infrastruktur ist.

EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch über die am 5. April 2011 angenommene Mitteilung der Kommission über den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma (*Dok. [8727/11](#)*).

Was den justiziellen Aspekt der Frage anbelangt, so konzentrierten sich die Minister bei der Erörterung auf Fragen wie die Folgenden: Welche Hemmnisse stehen dem Zugang marginalisierter Gruppen – einschließlich der Roma – zur Justiz entgegen? Wie könnte der Zugang zur Justiz noch wirksamer zur Armutsreduzierung auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene beitragen? Welche rechtlichen, institutionellen und/oder nichtstaatlichen Mittel in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten anderen als Beispiel dienen?

Ziel der Kommissionsmitteilung ist es, eine Orientierungshilfe für die jeweilige nationale Roma-Politik zu vermitteln und auf EU-Ebene verfügbare Mittel zur Förderung einer verbesserten Einbeziehung der 10-12 Millionen Roma zu mobilisieren. Die meisten Roma erfahren weiterhin Diskriminierung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung, Segregation, extreme Armut und Verweigerung ihrer Rechte. Frauen und Kinder sind besonders gefährdet.

Die Mitteilung enthält vier Schwerpunktbereiche, nämlich Zugang zur Bildung, zur Beschäftigung, zur Gesundheitsfürsorge und zu Wohnraum. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, spezifische nationale Ziele für die Roma-Integration vorzugeben, die der Größe der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet lebenden Roma-Bevölkerung und deren Ausgangssituation Rechnung tragen.

Unter Berücksichtigung der Komplexität der Frage der Roma-Integration möchte der ungarische Vorsitz im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates am 24. Juni 2011 auf der Grundlage der Kommissionsmitteilung eine Reihe von Debatten in den einschlägigen Ratsformationen veranstalten:

- Erörterung auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) (12. April);
- Annahme von Schlussfolgerungen des Rates auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) (19. Mai);
- Erörterung auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) (20. Mai);
- Einbeziehung der Ergebnisse dieser Beratungen in einen Bericht des Vorsitzes, der auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vorgestellt und erörtert werden soll (23. Mai).

Der Bericht des Vorsitzes soll dann auf der Tagung des Europäischen Rates am 24. Juni 2011 gebilligt werden.

Opferschutz

Der Rat erörterte die Frage des Opferschutzes im Lichte der Schlussfolgerungen der Konferenz "Protecting Victims in the EU: The Road Ahead" (Schutz der Opfer in der EU – weiteres Vorgehen), die am 23./24. März 2011 in Budapest stattgefunden hatte (*Dok. 8657/11*).

In diesen Schlussfolgerungen wird darauf hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren überarbeitet werden sollte. Seine Bestimmungen müssten präzisiert und die in ihm enthaltenen Verpflichtungen verschärft werden. Es herrscht allgemeines Einvernehmen bei den Konferenzteilnehmern, dass die EU auf diesem Gebiet sowohl legislative als auch nichtlegislative Maßnahmen treffen muss, um ein gemeinsames Mindestmaß an Opferschutz zu gewährleisten.

Folgendes sind einige der wichtigsten Kernbereiche, die angegangen werden müssen: Erleichterung des Zugangs der Opfer zur Justiz; Schaffung oder Ausbau sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Strukturen des Opferschutzes; Stärkung der Stellung des Opfers im Strafverfahren; Sorge für die Anerkennung der Opfereigenschaft und Schutz der Grundrechte des Opfers sowohl während des Strafverfahrens als auch darüber hinaus; Notwendigkeit der Schulung der Personen, die beruflich mit der Behandlung der Opfer von Straftaten befasst sind und Notwendigkeit der Erhebung zuverlässiger Daten auf der Ebene der EU als Grundlage für die Planung des weiteren Vorgehens.

Bei den Beratungen im Rat bestätigte die Kommission ihre Absicht, am 11. Mai 2011 ein erstes Paket mit Legislativvorschlägen und nichtlegislativen Vorschlägen für einen verstärkten Opferschutz in der EU vorzulegen. Um diese Initiative zu unterstützen und durch weitere legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu ergänzen, arbeitet der Rat derzeit einen abgestimmten und integrierten Ansatz zu den einzelnen zu behandelnden Aspekten aus, der in einer künftigen Entschliebung mit dem Titel "Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Opfer, insbesondere im Strafverfahren" vorgelegt werden soll.

Mit dieser Entschliebung sollen in einem einzigen kohärenten Dokument die Maßnahmen – einschließlich der im Kommissionsvorschlag enthaltenen Maßnahmen – zusammengetragen werden, mit denen der Opferschutz in der EU verbessert werden soll; damit sollen die Leitgrundsätze für das Handeln der EU auf diesem Gebiet vorgegeben werden. In der Entschliebung soll die Kommission ersucht werden, geeignete Initiativen einzuleiten; ferner soll der Rat verpflichtet werden, diese vorrangig zu prüfen.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern

Der Rat verschaffte sich im Anschluss an die ersten Verhandlungssitzungen im Rahmen des Trilogs mit dem Europäischen Parlament einen Überblick über den Sachstand in Bezug auf die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (*Dok. [8155/10](#)*).

Die Minister verwiesen insbesondere auf die beiden folgenden noch offenen Fragen:

- Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen, um sicherzustellen, dass eine Person, die verurteilt wurde, vorübergehend oder dauerhaft zumindest daran gehindert werden kann, bestimmte Tätigkeiten auszuüben. In der allgemeinen Ausrichtung vertritt der Rat den Standpunkt, dass gegen eine Person, die verurteilt wurde, "zumindest" ein Verbot der Ausübung einer regelmäßige Kontakte zu Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit verhängt werden soll; die Einbeziehung nicht beruflicher Tätigkeiten erhält fakultativen Charakter. Dies bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden kann, ob er in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch ein Verbot der Ausübung nicht beruflicher Tätigkeiten aufnehmen will oder nicht; und
- Maßnahmen gegen Websites, die Kinderpornographie enthalten oder zu deren Verbreitung dienen, einschließlich der Beseitigung oder, wenn dies nicht möglich ist, der Blockierung dieser Websites.

Unter anderem gibt es noch die folgenden offenen Fragen:

- das Thema Sextourismus und insbesondere die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit;
- das Strafmaß, wobei der Rat in seinen Standpunkt eine Differenzierung der Höhe des Strafmaßes nach dem Alter der sexuellen Mündigkeit des Minderjährigen eingeführt hat;
- Maßnahmen gegen die Anbahnung von Kontakten zu Kindern für sexuelle Zwecke über Informations- und Kommunikationstechnologien ("Grooming") und
- Verzicht auf Strafverfolgung minderjähriger Opfer.

Im Dezember 2010 einigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Dossier, woraufhin die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden konnten. Ziel ist eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung noch vor Ende des ungarischen Vorsitzes. Die nächste Sitzung im Rahmen des Trilogs zwischen den beiden Organen soll am 19. April 2011 stattfinden.

Ist die Richtlinie erst einmal angenommen, so werden in ihr nicht nur Mindestregeln für strafbare Handlungen und Sanktionen festgelegt; mit ihr wird auch die Prävention solcher Straftaten und der Schutz der Opfer gestärkt.

Alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark müssen den Text noch in ihr nationales Recht umsetzen.

Recht auf Information in Strafverfahren

Der Rat erörterte den Sachstand in Bezug auf EU-weite Mindeststandards für das Recht auf Information in Strafverfahren. Er hatte sich im Dezember 2010 auf eine allgemeine Ausrichtung geeinigt (*Dok. [17503/10](#)*). Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament haben bereits begonnen, damit im Juli in erster Lesung eine Einigung erzielt werden kann. Die nächste Sitzung im Rahmen des Trilogs zwischen den beiden Organen soll am 18. April 2011 stattfinden.

Die Richtlinie wurde von der Kommission im Juli 2010 vorgeschlagen (*Dok. [12564/10](#)*). Mit ihr soll dafür Sorge getragen werden, dass jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, über ihre grundlegenden Verfahrensrechte und über den Tatvorwurf informiert wird; dies schließt das Recht auf Akteneinsicht ein. Nach der Annahme müssen alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark den Text noch in ihr nationales Recht umsetzen.

Weitere Informationen sind diesem [Hintergrundvermerk](#) zu entnehmen.

Europäische Ermittlungsanordnung

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Mit der Richtlinie soll es einem EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht werden, auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu den Ermittlungsmaßnahmen sollen beispielsweise Zeugenbefragungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zählen sowie (mit zusätzlichen Schutzgarantien) Überwachungen des Telekommunikationsverkehrs, Observation, Infiltration und Überwachungen von Bankkonten.

Die Vorbereitungsgremien des Rates sind beauftragt, die Beratungen auf der Grundlage eines Orientierungspapiers (*Dok. [8369/11](#)*) fortzusetzen.

Derzeit stehen folgende Aspekte im Mittelpunkt der Prüfung des Vorschlags:

- Geltungsbereich des Vorschlags,
- die zuständigen Behörden im Anordnungsstaat und im Vollstreckungsstaat;
- Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung,
- Verhältnismäßigkeit/Rechtsmittel und
- Kosten.

Die Europäische Ermittlungsanordnung ist eine Initiative, die im April 2010 von sieben Mitgliedstaaten¹ vorgeschlagen wurde (Dok. [9288/10](#)). Das Vereinigte Königreich und Irland haben beschlossen, sich mittels der in Protokoll 21 zum Lissabon-Vertrag vorgesehenen Möglichkeit an der Europäischen Ermittlungsanordnung zu beteiligen. Dänemark beteiligt sich nicht.

¹ Österreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Slowenien, Spanien und Schweden.

Charta der Grundrechte

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*Dok. [8453/11](#)*). Der ungarische Vorsitz wird im Juni 2011 Schlussfolgerungen zu dem Bericht zur Annahme vorlegen.

Die Kommission hat damit zum ersten Mal einen Jahresbericht über die Anwendung der Charta veröffentlicht. In dem Bericht werden die Fortschritte in den Bereichen aufgezeigt, in denen die EU handlungsbefugt ist; damit wird gezeigt, wie der Charta in konkreten Fällen Rechnung getragen wurde. In dem Bericht wird dargelegt, inwieweit die in der Charta verankerten Grundrechte für eine Reihe von Politikbereichen, für die die EU zuständig ist, von Belang sind und dass die Grundrechte bei der Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen der EU – vom Zugang zur Justiz über die Verkehrspolitik bis zum Grenzmanagement – stets berücksichtigt werden müssen.

Der Bericht bietet zum ersten Mal einen kohärenten Überblick über die wichtigsten Informationen zur dynamischen Anwendung der Charta.

Der Rat hat im Februar 2011 Schlussfolgerungen zur Rolle des Rates bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angenommen (*Dok. [6387/11](#)*).

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Charta zu einem rechtsverbindlichen Dokument, das den Verträgen rechtlich gleichrangig ist. Der Rat bekennt sich in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber mit dem Europäischen Parlament zu seiner Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass im Rahmen seiner internen Entscheidungsverfahren – insbesondere bei der Formulierung von Gesetzgebungsakten (Mitentscheidungsverfahren oder ordentliches Gesetzgebungsverfahren), aber auch bei der Formulierung von Rechtsakten, die keinem Gesetzgebungsverfahren unterliegen – die Grundrechte gewahrt werden. Ferner möchte der Rat dies zum Wohle der Bürger und anderer Betroffener so sichtbar und transparent wie möglich realisieren.

Güterrecht bei internationalen Paaren

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zu ihren jüngsten Vorschlägen für Vorschriften zum Güterrecht bei internationalen Ehepaaren (*Dok. 8160/11*) oder eingetragenen Partnerschaften (*Dok. 8163/11*) zur Kenntnis. Da beide Vorschläge das Familienrecht betreffen, müssen die neuen Vorschriften von den EU-Mitgliedstaaten nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig angenommen werden.

Hauptziel der Vorschläge ist es, internationalen Paaren Rechtssicherheit in Bezug auf das Güterrecht zu verschaffen. Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen Paare, die unterschiedlichen Mitgliedstaaten angehören oder in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat leben¹. Die Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet ist als eines der Hindernisse für die Inanspruchnahme der Freizügigkeit herausgestellt worden²; das Thema befindet sich seit etlichen Jahren auf der Agenda der Union. In jüngster Vergangenheit wurden im Stockholmer Programm Abhilfemaßnahmen angemahnt.

Die einzelnen Vorschläge sind ihrer Art nach einander sehr ähnlich. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in der EU Ehen und eingetragene Partnerschaften unterschiedliche Rechtsinstitute darstellen. Das Institut der Ehe besteht in allen Mitgliedstaaten, während die eingetragene Partnerschaft, ein jüngeres Institut, erst in 14 Mitgliedstaaten existiert.

Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften betreffen drei Bereiche: Sie sollen es ermöglichen, das zuständige Gericht für den Fall einer Beendigung der Gemeinschaft und das auf die güterrechtliche Auseinandersetzung anzuwendende Recht zu bestimmen. Ferner soll der freie Verkehr der entsprechenden Entscheidungen durch ihre automatische Anerkennung in der gesamten Union gewährleistet werden; des Weiteren soll ein einheitliches vereinfachtes Verfahren für die Vollstreckung der Entscheidungen eingerichtet werden.

Gerichtliche Zuständigkeit

Mit den neuen Vorschriften wird festgelegt, welches Gericht für die Auflösung eines ehelichen Güterstands oder für das Güterrecht eingetragener Partnerschaften zuständig ist. Die Kommission schlägt vor, dass ein einziges Gericht zuständig sein sollte:

- Die Zuständigkeit der Gerichte, die nach der Brüssel-IIa-Verordnung für Entscheidungen in Verfahren betreffend die Scheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes zuständig sind, soll auf die Auflösung des ehelichen Güterstands infolge einer Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ausgedehnt werden.

¹ Der Kommission zufolge leben in der EU 16 Millionen dieser internationalen Paare.

² So zuletzt im "Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten", Dok. KOM(2010) 603.

- Analog hierzu gilt, dass im Falle des Ablebens von Ehegatten oder Partnern die Zuständigkeit des Gerichts, das nach dem derzeit in Aushandlung begriffenen Instrument (siehe eigenen Beitrag über Erbsachen) für die Regelung der Erbsache zuständig ist, auf die Angelegenheiten des ehelichen Güterstands und des Güterrechts eingetragener Partnerschaften ausgedehnt wird.

Anzuwendendes Recht

Aufgrund der Besonderheiten jeder der beiden Institute werden für die Ehe und eingetragene Partnerschaften jeweils unterschiedliche Ansätze vorgeschlagen:

- Ehegatten erhalten die Möglichkeit, in begrenztem Umfang das anzuwendende Recht zu wählen. Dabei können sie sich zwischen dem Recht des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthalts und dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, entscheiden. Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt werden kann und infolgedessen kein Recht gewählt wird, enthält der Vorschlag eine Reihe von Anknüpfungen zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts.
- Den Partnern in eingetragenen Partnerschaften wird diese Entscheidungsfreiheit nicht eingeräumt. In diesem Fall sieht der Vorschlag vor, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem die Partnerschaft eingetragen wurde.

Anerkennung und Vollstreckung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden sind die ersten auf EU-Ebene vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend die güterrechtlichen Beziehungen internationaler Paare:

- Entscheidungen eines Mitgliedstaats werden auf der Grundlage des Exequaturverfahrens vor den Gerichten des Mitgliedstaats anerkannt, in dem die Vollstreckung durchgesetzt werden soll. Dieses Verfahren besteht im Wesentlichen in einer formalen Überprüfung der vom Kläger vorgelegten Unterlagen, wie dies derzeit bei Zivil- und Handelssachen der Fall ist.
- Diese neuen Vorschriften sind ein beträchtlicher Fortschritt gegenüber der aktuellen Lage, in der jeder Mitgliedstaat seine eigenen Verfahrensregeln anwendet und eigene Gründe für die Versagung der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zugrunde legen kann; dies stellt eine ernstliche Beeinträchtigung des Verkehrs von Entscheidungen auf diesem Gebiet dar.

Erbsachen

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand hinsichtlich der vorgeschlagenen EU-weiten Regelung für Erbsachen und der Schaffung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Der Verordnungsentwurf wurde von der Kommission im Oktober 2009 vorgestellt (*Dok. [14722/09](#) und [14722/09 ADD 2](#)*); im Juni 2010 hatte der Rat eine erste Reihe von Vorgaben für die künftigen Beratungen angenommen.

Seinerzeit hoben die Minister hervor, wie wichtig die vorgeschlagene Regelung ist; sie sei dazu angetan, Erben, Vermächtnisnehmern und anderen betroffenen Parteien das Leben zu erleichtern. Nicht zuletzt würde die Nachlassplanung mit der neuen Regelung weniger Stress verursachen, weil die Menschen wählen könnten, nach welchem einzelstaatlichen Recht die Übertragung ihrer gesamten Vermögenswerte erfolgen soll.

Demnach würde künftig nur ein einziges Kriterium herangezogen, um bei einem grenzübergreifenden Erbfall zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind und welches Recht anzuwenden ist, nämlich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers. Allerdings könnten im Ausland ansässige Personen festlegen, dass für ihren gesamten Nachlass das Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gelten soll.

Das gesamte zu einer Erbschaft gehörende Vermögen soll demnach ein und demselben Recht unterliegen. Auch sollte eine einzige Behörde für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sein. Außerdem sollten erbrechtliche Entscheidungen und Urkunden aus einem Mitgliedstaat in den anderen Mitgliedstaaten uneingeschränkt anerkannt werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt werden, mit dem sich eine Person als Erbe, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter mit den entsprechenden Rechten und Befugnissen ausweisen könnte, ohne weitere Formalitäten erfüllen zu müssen. Derzeit kommt es häufig vor, dass Menschen nur unter großen Schwierigkeiten ihre Rechte geltend machen können. Mit der neuen Regelung sollen die Verfahren schneller und billiger werden.

Allerdings werden sich Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

Rechte des Kindes

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu der im März 2011 angenommenen EU-Agenda für die Rechte des Kindes (*Dok. [7226/11](#)*).

Im Text werden allgemeine Grundsätze sowie eine Reihe spezifischer Maßnahmen in Bereichen dargelegt, in denen die EU einen wirklichen Zusatznutzen bewirken kann; hierzu gehören unter anderem eine kinderfreundliche Justiz, der Schutz von Kindern, die sich in einer schwierigen Lage befinden, und die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union.

Amtsblatt der Europäischen Union

Der Rat nahm Kenntnis von der Vorstellung des Vorschlags der Kommission vom 4. April 2011 zur elektronischen Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union (*Dok. [8609/11](#)*).

Mit dem neuen Vorschlag soll die elektronische Ausgabe des Amtsblatts der EU Rechtsverbindlichkeit erhalten. Damit könnte sich jedermann auf diese Ausgabe als amtliche, rechtsverbindliche, aktuelle und vollständige Fassung stützen.

Das Amtsblatt der Europäischen Union dient der amtlichen Veröffentlichung der Gesetzgebungsakte und sonstigen Rechtsakte der Europäischen Union. Es wird seit 1958 in Papierform veröffentlicht und ist seit 1998 auch über das Internet zugänglich. Bisher ist aber nur die Papierfassung rechtsverbindlich.

Sonstiges

Unter "Sonstiges" stellte die Kommission eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes vor.

Rumänien gab dem Rat Erläuterungen zu einer Tagung der Innenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum (BSEC), die am 14. April 2011 stattfinden soll. Hauptthema werden regionale Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption sein.

In Anbetracht der Folgen des Tsunami und der aktuellen Nuklearkrise in Japan schlug Belgien vor, weitere Überlegungen über einen EU-Kooperationsmechanismus für Nuklearzwischenfälle anzustellen.

Gemischter Ausschuss

Am Rande der Ratstagung hat der Gemischte Ausschuss (die EU sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz) die folgenden Themen erörtert:

Südliche Nachbarregion

Der Ausschuss erörterte die Entwicklungen in der südlichen Nachbarregion im Anschluss an die Erklärung des Europäischen Rates vom 11. März 2011 (*Dok. [EUCO 7/11](#)*, Nummern 10-12) und die Schlussfolgerungen vom 24./25. März 2011 (*Dok. [EUCO 10/11](#)*, Nummern 18-26). In beiden Texten wurde eine Reihe von Prioritäten für Maßnahmen der EU vorgegeben, bei denen auf kurze, mittlere und lange Sicht Fortschritte notwendig sind.

Der Rat verabschiedete später Schlussfolgerungen zu dem Thema (siehe eigenen Beitrag).

Frontex-Verordnung

Der Ausschuss verschaffte sich einen Überblick über den Sachstand bei der Überprüfung der Vorschriften betreffend die Europäische Agentur für die Außengrenzen (Frontex) (*Dok. [6898/10](#)*). Unter anderem sind noch folgende Fragen offen:

- Überwachung im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei Rückführungen;
- Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Risikobewertung im Zusammenhang mit den von der Agentur koordinierten operativen Tätigkeiten erheben, und

- Beteiligung von Drittländern, Ämtern und Agenturen der EU sowie internationalen Organisationen an den Tätigkeiten von Frontex.

Der Vorsitz möchte die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in den kommenden Wochen aufnehmen. Ziel ist es, entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. März 2011 bis zum Sommer zu einer Einigung zu gelangen.

EU-Agentur für IT-Großsysteme

Der Ausschuss erörterte ferner den Sachstand in Bezug auf die Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (wie das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), das Visa-Informationssystem (VIS) und Eurodac (*Dok. [11722/09](#)*).

Der Rat möchte bis zum Sommer mit dem Europäischen Parlament zu einer Einigung in erster Lesung über dieses Dossier gelangen.

SIS II

Der Ausschuss prüfte den Sachstand der Implementierung des Schengener Informationssystems II (SIS II). Der von der Kommission auf der Tagung des Rates vom Oktober 2010 vorgelegte allgemeine Zeitplan sieht vor, dass das SIS II bis zum ersten Quartal 2013 in Betrieb geht.

VIS

Der Ausschuss befasste sich ferner mit den bei den Vorbereitungen für das Visa-Informationssystem (VIS) erzielten Fortschritten. Damit das VIS in Betrieb gehen kann, müssen das von der Kommission verwaltete zentrale VIS, die nationalen VIS sämtlicher Mitgliedstaaten sowie die Vorbereitungsarbeiten an den Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen und in den konsularischen Vertretungen in der ersten Einführungsregion (Nordafrika) fertiggestellt bzw. abgeschlossen sein. Es wird damit gerechnet, dass das zentrale VIS bis Ende Juni 2011 fertiggestellt ist. Die Mitgliedstaaten werden dann melden müssen, wenn ihre nationalen Systeme sowie ihre Konsulate bereit sind. Das gesamte System sollte im Herbst 2011 den Betrieb aufnehmen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt*

Der Rat nahm eine Änderung der Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt an, mit der die Rechte, die die Richtlinie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat einräumt, auf Personen ausgeweitet werden, die internationalen Schutz genießen (Dok. [66/10](#) + [8427/11 ADD 1 REV 1](#)).

Eines der wichtigsten mit der Richtlinie verliehenen Rechte ist das Recht, sich – nach einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von mindestens fünfjähriger Dauer – ständig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten.

Weitere Informationen sind der folgenden [Pressemitteilung](#) zu entnehmen.

Abkommen über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa

Der Rat nahm drei Beschlüsse an, mit denen die Kommission ermächtigt wird, mit der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen über die Ausstellung von Visa aufzunehmen, durch die die derzeit geltenden Abkommen über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern geändert werden.

EPA-Arbeitsprogramm für das Jahr 2011

Der Rat nahm das Arbeitsprogramm der EPA (Europäische Polizeiakademie) für das Jahr 2011 (Dok. [7645/11](#)) an, das neue Prioritäten, Themen und Verwaltungsinstrumente enthält. Zu den Prioritäten gehören die Unterstützung der nationalen Akademien bei der Umsetzung gemeinsamer Lehrpläne sowie die Entwicklung von E-Learning-Modulen und das Austauschprogramm für den Zeitraum 2011-2012.

Jahresbericht 2010 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Jahresbericht 2010 und zum Arbeitsprogramm 2011 des Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ENKP) an (Dok. [7135/1/11 REV 1](#)). Das ENKP unterstützt Aktivitäten zur Kriminalprävention durch den Austausch von bewährten Praktiken, Fachwissen, Informationen und Kontaktdaten in diesem Bereich.

Kriminalprävention durch Umweltgestaltung – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Förderung der Kriminalprävention durch Umweltgestaltung an (Dok. [8094/11](#)). Kriminalprävention durch Umweltgestaltung ist ein multidisziplinäres Konzept, mit dem vor kriminellen Verhalten abgeschreckt werden soll; es beruht auf der Theorie, dass die physische Umgebung das menschliche Verhalten beeinflusst. Den einschlägigen Präventionsstrategien liegt die Auffassung zugrunde, dass es möglich ist, auf Entscheidungen potenzieller Straftäter, die strafbaren Handlungen vorausgehen, Einfluss zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten werden deshalb aufgefordert, die Kriminalprävention durch Umweltgestaltung bei allen relevanten Stadtplanungsanwendungen zu nutzen und darauf hinzuwirken, dass sich die Polizeibehörden und die lokalen Behörden die Philosophie und die Grundsätze der Kriminalprävention durch Umweltgestaltung zu eigen machen, um die Lebensqualität in der Gesellschaft zu verbessern.

Einsatz von Polizeihunden – *EntschlieÙung des Rates*

Der Rat nahm eine EntschlieÙung über den Einsatz von Polizeihunden in der Europäischen Union an (Dok. [8178/11](#)). In der EntschlieÙung werden die Mitgliedstaaten ersucht, ein Netzwerk von Fachleuten für Polizeihunde (KYNOPOL) einzurichten, um die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten beim Einsatz von Polizeihunden zu verbessern.

Zusammenarbeit zwischen Europol und dem SECI-Zentrum/SELEC – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Zusammenarbeit zwischen Europol und dem SECI (Südosteuropäische Kooperationsinitiative)-Zentrum/SELEC (Südosteuropäisches Zentrum für Strafverfolgung) (Dok. [8185/11](#)) an, deren Ziel darin besteht, die Vereinbarkeit dieser Strukturen mit dem Europol-Rechtsrahmen zu gewährleisten, damit etwaige Überschneidungen von Funktionen und Aufgaben vermieden werden.

Europol sollte die Lenkungsfunktion bei der Prävention und Bekämpfung schwerer Kriminalität innehaben, und das SECI-Zentrum/SELEC sollte eine operative Plattform für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dessen Mitgliedstaaten bilden, die sich auf die Organisation gemeinsamer Operationen konzentriert und Europol mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen zu analytischen Zwecken versorgt.

Beitrag der Zollbehörden zur Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen über den Beitrag der Zollbehörden zur Umsetzung des Stockholmer Programms bei der Bekämpfung schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität an (siehe Dok. [8096/11](#)).

Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung der Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement innerhalb der Europäischen Union an (siehe Dok. [8068/11](#)).

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Geänderte Verordnung über Ratingagenturen*

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1060/2009 über Ratingagenturen an, um eine zentrale Aufsicht über die in der EU tätigen Ratingagenturen einzuführen (Dok. [70/10](#) + [8116/11 ADD 1](#)).

Mit der Änderung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit den für neue Aufgaben bei der Registrierung und Beaufsichtigung von Ratingagenturen notwendigen Befugnissen auszustatten.

Anerkennung von Ernst & Young als externe Rechnungsprüfer der Belgischen Nationalbank

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Ernst & Young Bedrijfsrevisoren/Réviseurs d'entreprises als externe Rechnungsprüfer der Belgischen Nationalbank für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016, anerkannt werden (Dok. [7151/11](#)).

Durch diesen Ratsbeschluss wird der Beschluss 1999/70/EG geändert.

HAUSHALT

Zeitplan und praktische Modalitäten für die Feststellung des EU-Haushaltsplans für 2012

Der Rat billigte den Zeitplan für das diesjährige Haushaltsverfahren und die Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses entsprechend der während des Trilogs vom 30. März 2011 erzielten Einigung zwischen dem ungarischen Vorsitz, dem Europäischen Parlament und der Kommission (Dok. [8445/11](#)).

Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutzmaßnahmen der EU für Libyen, Côte d'Ivoire und Japan

Der Rat billigte zusätzliche Finanzmittel für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutzmaßnahmen in Libyen, Côte d'Ivoire und Japan. Insgesamt werden 60 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen durch die Übertragung von Mitteln aus der Soforthilfereserve zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 55 Mio. EUR wird es der EU ermöglichen, frühzeitig und rasch auf eine mögliche Verschlechterung der humanitären Lage in Libyen und Côte d'Ivoire sowie auf eventuelle weitere neue Bedarfsfälle zu reagieren. Weitere 5 Mio. EUR wurden gebilligt, damit für das Katastrophenschutzverfahren der EU im Zusammenhang mit der Krise in Libyen und dem Tsunami in Japan ausreichende Mittel für weitere Interventionen zur Verfügung stehen.

HANDELSPOLITIK

Freihandelsabkommen zwischen der EU und Korea: Umsetzung der Schutzklausel

Der Rat nahm eine Verordnung zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea an (Dok. [8/11](#)).

Die Unterzeichnung des Abkommens war im Oktober 2010 erfolgt und es war vereinbart worden, dass es ab dem 1. Juli 2011 vorläufig angewendet wird, sofern eine Verordnung zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel in Kraft ist.

Gemäß der Klausel können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, falls Unionsherstellern infolge von mit Zollrückvergütungen oder -befreiungen verbundenen Einfuhren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Europäischer Entwicklungsfonds

Der Rat änderte die Finanzregelung für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), um der Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes Rechnung zu tragen (Dok. [7497/1/11 REV 1](#)). Die Kommission kann demzufolge den Leitern von EU-Delegationen, die dem Auswärtigen Dienst angehören, ihre Befugnisse zur Verwaltung von EEF-Mitteln übertragen.

ENFOPOL

Sicherheit bei Sportveranstaltungen

Der Rat nahm den jährlichen Aktionsplan zur Umsetzung des Arbeitsprogramms (2011-2013) der EU für weitere Maßnahmen zur weitestmöglichen Verbesserung der Sicherheit bei Sportveranstaltungen – insbesondere Fußballspielen – von internationaler Dimension an.

Die europäische Strategie und die damit zusammenhängenden vorbeugenden Maßnahmen müssen flexibel und unverbindlich sein, damit sie an nationale (oder sogar lokale) Gegebenheiten angepasst werden können, und sollten auf der laufenden zwischenstaatlichen und polizeilichen Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet aufbauen.

Große Sportveranstaltungen mit mehr als einem Ausrichterland – *Entschließung des Rates*

Der Rat nahm eine Entschließung betreffend Empfehlungen für die Ausrichtung von großen Fußball- und anderen Sportveranstaltungen, insbesondere von Turnieren mit mehr als einem Ausrichterland, an (Dok. 8179/11). Grundlage für diese Empfehlungen ist das im letzten Jahr vom Rat angenommene aktualisierte Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedsstaat betreffen ([ABl. C 165 vom 24.6.2010](#)).

UMWELT

Weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Der Rat änderte die Verhandlungsdirektiven hinsichtlich der Teilnahme der EU an den internationalen Verhandlungen über Änderungen des Protokolls zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle. Damit wurde der Änderung hinsichtlich des Rahmens der Gespräche Rechnung getragen.

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn Riccardo VENTRE (Italien) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen (Dok. [8749/11](#)).
